

TC -Attisholz



Statuten des Tennis Club Attisholz

gegründet am 25. Juli 1952
Revision vom 19. März 2022



INHALTSVERZEICHNIS

A	Name, Sitz und Zweck	3
B	Mitgliedschaft.....	3
	Arten der Mitgliedschaft	3
	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
	Rechte und Pflichten	4
	Beendigung der Mitgliedschaft	4
C	Organisation	5
	Die Generalversammlung.....	5
	Der Vorstand.....	5
	Finanzen	6
	Der Revisor.....	7
D	Statutenrevision, Auflösung des TCA	7
E	Schlussbestimmungen.....	7

A Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Tennisclub Attisholz“ nachstehend TCA genannt, besteht seit 1952 ein Verein nach Art. 60 ff, ZGB mit Sitz in Riedholz.
- Art. 2 Der TCA bezweckt: Die Ausübung und Förderung des Tennissports, sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
- Art. 3 Der TCA ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 4 Er ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes, anerkennt daher dessen Statuten und Reglemente.

B Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft

- Art. 5 Der TCA umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:
- Aktivmitglieder
 - Jugendliche B, bis zum 14. Altersjahr
 - Jugendliche A, vom 14. bis 18. Altersjahr
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder
- Art. 6 **Zum Ehrenmitglied** kann eine Person ernannt werden, die sich um den TCA oder um den Tennissport besonders verdient gemacht hat.
- Art. 7 **Aktivmitglieder** können nach zurückgelegtem 18. Altersjahr aufgenommen werden.
- Art. 8 **Jugendliche B** können bis zum vollendeten 14. Altersjahr dem TCA beitreten, vorausgesetzt; ein Elternteil ist ein Aktiv- oder Ehrenmitglied im TCA.
- Jugendliche A** können von vollendeten 14. bis 18. Altersjahr dem TCA beitreten.
- Art. 9 **Passivmitglieder** sind Freunde des TCA, die diesen durch einen jährlichen Beitrag finanziell unterstützen. Der minimale Beitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 10 Aufnahme gesuche haben schriftlich oder per Mail, mittels dem Beitritts-Formular an den Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand prüft die Anmeldung und erteilt dem Gesuchsteller eine provisorische Aufnahme, mit welcher der Mitgliederbeitrag, in der Höhe von 1/1 bis 31. Juli und ½ ab 1. August fällig wird. An der darauffolgenden Generalversammlung wird der Gesuchsteller zur definitiven Aufnahme vorgeschlagen.

Die maximale Anzahl Aktivmitglieder und Jugendliche wird vom Vorstand festgelegt. Wird die maximale Anzahl, erreicht, so muss eine Warteliste erstellt werden. In diesem Falle werden bei der späteren Aufnahme die schriftlichen Gesuche nach dem Datum ihres Eingangs geprüft. Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

- Art. 11 Wer in den TCA aufgenommen wird, unterzieht sich dessen Statuten.
- Art. 12 Die Aufnahme von Jugendlichen A und B bedingt die vorausgehende schriftliche Einwilligung, resp. Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter.

Rechte und Pflichten

- Art. 13 Alle (volljährigen) Aktiv- und Ehrenmitglieder haben an der Generalversammlung das gleiche Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 14 Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Passivmitglieder, sind im Rahmen der jeweils gültigen Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benützen.
- Art. 15 Wenn die Tennisplätze nicht durch Clubmitglieder belegt sind, dürfen Aktiv-Mitglieder und Jugendliche auch Gäste zum Spielen einladen. Spielen mit Gästen wird im Spielreglement geregelt.
- Art. 16 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Art. 17 In den Vorstand können Aktiv- und Ehrenmitglieder gewählt werden.
- Art. 18 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der GV festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Ist der Jahresbeitrag nicht innert der angegebenen Frist beglichen, erlischt die Berechtigung zum Spielen. Säumige Zahler werden im Anmelde-, sowie im Anlageschliess-System gesperrt.

Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 19 Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Art. 20 Austritte sind dem Vorstand schriftlich oder per Mail bis zum 31. Dezember einzureichen. Austretende Mitglieder haben die Mitgliederbeiträge bis zum Ende des Vereinsjahres zu bezahlen. Anlageschlüssel/Clip sind **innert 2 Monaten** nach der Austrittsmeldung zurückzugeben ansonsten verfällt das Depot.
- Art. 21 Übertritte in eine andere Mitgliederkategorie können nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.
- Art. 22 Wer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder durch sein Verhalten, dem Ansehen des Clubs schadet, oder den Interessen des Clubs zuwiderhandelt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

C Organisation

- Art. 23 Das Vereinsjahr bzw. Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- Art. 24 Die Organe des Clubs sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - der Revisor

Die Generalversammlung

- Art. 25 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich anfangs des Jahres (im ersten Quartal) statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
- Art. 26 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche General-Versammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen.
- Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied Diskussion und Beschlussfassung an einer Sitzung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der eingegangenen Stimmen. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.
- Art. 27 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
 - c) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren
 - d) Wahl des Vorstandes und des Rechnungsrevisors
 - e) Revision der Statuten
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) Entlastung des Vorstandes und des Revisors

- Art. 28 Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden von den anwesenden Stimmberechtigten Mitgliedern mit dem absoluten Mehr gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

Der Vorstand

- Art. 29 Der Vorstand ist das ausführende Organ des TCA. Er vertritt den Verein nach Aussen und beschliesst über sämtliche Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, insbesondere die Wahl der Sub-Kommissionen zur Erledigung spezieller Geschäfte, über Anschaffungen oder Anträge, die den Betrag von Fr. 5'000.-- nicht übersteigen, sowie die Inkraftsetzung der Spiel-Reglemente und der Platzordnung.

- Art. 30 Der Vorstand besteht aus, folgenden Mitgliedern:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar/Sekretariat
 - Kassier
 - 1 Spielleiter
 - 1 - 2 Beisitzer (nicht zwingend)
- Art. 31 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, ab Datum der jeweiligen Wahl. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 32 Den Beisitzern können bestimmte Funktionen übertragen werden.
- Art. 33 Für den TCA zeichnen rechtsverbindlich der Präsident und der Aktuar zusammen. Für den Postcheck- und/oder Bankverkehr führen der Präsident und der Kassier Kollektivunterschrift. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten rechtsverbindlich.
- Art. 34 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstands-Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, den Stichentscheid.
- Art. 35 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- Art. 36 Der Vorstand hat die Pflicht, die Interessen des Clubs zu wahren und dessen Wohl nach Kräften zu fördern. Er wacht über die Befolgung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Ferner bildet er nach Bedarf aus seinen Mitgliedern Arbeitsgruppen oder Ressort-Kommissionen.

Finanzen

- Art. 37 Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Passiv- und Gönnerbeiträgen
 - Einnahmen aus Veranstaltungen
 - sonstigen Einnahmen
- Art. 38 Die Ausgaben des Clubs bestehen aus:
- Verbandsabgaben
 - Entschädigung
 - Verwaltungsspesen, Amortisationen und Zinsen
 - Kosten für Anschaffungen
 - Clubanlässe
 - sonstige Ausgaben
- Art. 39 Alle Mitglieder, ausser Ehren- und Vorstandsmitgliedern, sowie der Revisor, haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieser Beiträge wird durch die Generalversammlung festgelegt. Der Vorstand ist ermächtigt, in Einzelfällen Beiträge zu reduzieren oder zu erlassen.

- Art. 40 Für Unfälle und andere Schäden irgendwelcher Art übernimmt der Club keine Haftung gegenüber den Mitgliedern.
- Art. 41 Für die vom Club eingegangenen Verbindlichkeiten haftet nur das Clubvermögen.

Der Revisor

- Art. 42 Die Generalversammlung wählt den Rechnungsrevisor. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Der Rechnungsrevisor darf dem Vorstand nicht angehören.
- Art. 43 Der Rechnungsrevisor hat die Rechnung des TCA zu prüfen und der Generalversammlung hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

D Statutenrevision, Auflösung des TCA

- Art. 44 Eine Änderung oder Revision der Statuten kann an einer Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluss erfolgen, sofern eine Änderung oder Revision auf der Traktandenliste vorgesehen ist.
- Art. 45 Die Auflösung des Clubs kann nur an einer Generalversammlung mit Zustimmung von 2/3 aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei der Einladung muss speziell auf dieses Traktandum hingewiesen werden.
- Art. 46 Das Clubvermögen wird im Falle der Auflösung für einen durch die Generalversammlung festzulegenden Zweck verwendet.

E Schlussbestimmungen

- Art. 47 Die vorliegenden Statuten treten sofort nach der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden.

Riedholz, 19. März 2022

TENNISCLUB ATTISHOLZ

Karl Sutter
Präsident

Bruno Schaad
Aktuar